

Landkreistag Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Dezernat II
- Posteingangsdatum -
797 30. Nov. 2017

20	32/36	Z. Co.	CIT	
	X			

-Umlauf
-TSC?

Büro Landtag
Eingang am: 27. Nov. 2017
Lfd. Nr.: 2862
N D II

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

E-Mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0
Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:
03 31/2 98 74 - 23

Datum: 2017-11-20
Az.: 38 40-30/Wa/str

An die
Landkreise im
Land Brandenburg

Landkreis Spree-Pläus
Fachbereich
Ordnung, Sicherheit, Verkehr
Eingang am: 01. Dez. 2017
32.5 3.530 Ktr
09.12.2017

Rundschreiben-Nr.: 706/2017

Fahrberechtigungsverordnung

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 281/2017 vom 4. Mai 2017

Mit unserem Bezugsrundschreiben hatten wir die Landkreise über den Entwurf für eine Verordnung über die Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks und sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung – FahrBV) informiert. Im Kern geht es darum, im Anschluss an die frühere FahrBV, die Ende 2016 außer Kraft getreten ist, eine neue FahrBV zu erlassen und damit die Möglichkeit zu schaffen, dass die Kommunen eigenständige Sonderfahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge erteilen können.

Aufgrund der bei uns eingegangenen Rückmeldungen der Landkreise, für die wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken möchten, hatten wir gegenüber dem MIK die als **Anlage 1** beige-fügte Stellungnahme abgegeben.

Darin hatten wir eine Reihe von rechtlichen Fragen aufgeworfen, die einer Klärung bedürfen.

Als **Anlage 2** dürfen wir Ihnen das daraufhin bei uns eingegangene Antwortschreiben des MIK überreichen.

Es erscheint sinnvoll, dass einige der aufgeworfenen Fragestellungen, wie beispielsweise zum Versicherungsschutz, noch in einem direkten Austausch zwischen den Landkreisen erörtert werden. Wir beabsichtigen deshalb, die Thematik in der nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsamtsleiter nochmals aufzurufen.

Im Auftrag

Dr. Wagner

Anlagen

Landkreistag Brandenburg

- Per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Ministerium des Innern
und für Kommunales
Abteilung IV
Herrn Dr. Trimbach
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13

14467 Potsdam

Hausanschrift:

Jägerallee 25
14469 Potsdam

Postanschrift:

Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

E-Mail:

poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: (03 31) 2 98 74 - 0

Telefax: (03 31) 2 98 74 - 50

Durchwahl:

(03 31) 2 98 74-23

Datum: 2017-05-29

Az.: 38 40-30/Wa/dr

(bei Antwort bitte angeben)

texte/ministerien/mik/2017/mik201751.doc

Ihr Schreiben vom
13. April 2017 -
eingegangen am 2. Mai 2017

Ihr Zeichen

**Verordnungsentwurf für eine Verordnung über die Erteilung einer
Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, des
Technischen Hilfswerks und sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes**

hier: Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg

Sehr geehrter Herr Dr. Trimbach,

für die Zusendung des o. g. Verordnungsentwurfs und die uns hierzu eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme dürfen wir uns zunächst herzlich bedanken.

Grundsätzlich begrüßen wir den erneuten Erlass einer solchen Fahrberechtigungsverordnung (FahrBV). Die neue FahrBV ermöglicht den Aufgabenträgern, welche bereits nach der FahrBV vom 24. April 2012 die Befähigung von Fahrzeugführern organisiert haben, eine Fortsetzung der entwickelten Ausbildungsform und die weitere Nutzung der dafür speziell ausgestatteten Einsatzfahrzeuge. Gleichzeitig kann von einer höheren Rechtssicherheit zur Gültigkeit bereits erlangter Befähigungen ausgegangen werden.

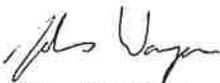
Unklar bleibt für uns allerdings die rechtliche Stellung des Bewerbers, des Ausbilders sowie des Prüfers während der Ausbildung bzw. der Prüfung. Auch ist für uns die Frage der Haftung im Falle eines eventuellen Unfalls noch nicht ausreichend geklärt. Dargestellt werden sollte überdies, wer beispielsweise den Bußgeldbescheid für ein Vergehen nach der Straßenverkehrsordnung

erhält. Weiterhin ist fraglich, auf welcher Grundlage die Entscheidung über die Berufung zum Ausbilder/Prüfer stattfindet. Daneben möchten wir darauf hinweisen, dass die Einsatzfahrt zu einer möglichen Einsatzstelle zum Beispiel bei Bränden oder Unglücksfällen im Wald, im Industriegebiet, auf dem Parkplatz eines Einkaufsmarktes oder auf Privatgelände insgesamt regelmäßig auch ein Verlassen "öffentlicher Straßen" erfordert. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsfällen beim Führen der Einsatzfahrzeuge durch Berechtigte nach den Grundsätzen der FahrBV, sollte den Berechtigten auch das Führen des Einsatzfahrzeuges außerhalb öffentlicher Straßen ausdrücklich möglich sei.

Schließlich sollte in der FahrBV explizit aufgeführt werden, wer den Nachweis der Fahrberechtigung aushändigen darf (vgl. § 1 Abs. 4 FahrBV-E). In § 5 FahrBV-E ist zwar geregelt, wer über die Erteilung der Fahrberechtigung entscheidet. Zur Frage der Aushändigung gab es in der Vergangenheit jedoch unterschiedliche Auffassungen. So wurde vertreten, dass der Nachweis nur durch die LSTE ausgehändigt werden dürfe. Aus unserer Sicht ergibt sich dies jedoch nicht aus der FahrBV.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. Wagner



LAND BRANDENBURG

Landkreistag Brandenburg

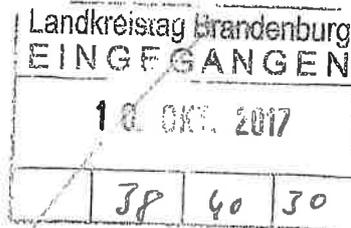
Anlage 2 zum Rundschreiben

Nr. 706 1.2017

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam



Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Woellner
Gesch.Z.: 42-476-12
Hausruf: 0331-866 2810
Fax: 0331-293 788
Internet: www.mik.brandenburg.de
Liane.Woellner@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 5. Oktober 2017

Ihre Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für eine Verordnung über die Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks und sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes vom 29.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen und Regelungsvorschläge zur Fahrberechtigungsverordnung habe ich geprüft.

1. Bei der Frage der Haftung kann es dazu kommen, dass sowohl Fahrzeughalter als auch Ausbilder oder Auszubildende für Schäden haften, die während der Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten verursacht werden. Mangels Ermächtigung der Landesregierung und mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder kann die zivilrechtliche Haftung im Falle eines evtl. Unfalles jedoch nicht geregelt werden.

Grundsätzlich haften Halter oder Halterin für die Schäden gem. § 7 Abs. 1 StVG. Im Bereich der Feuerwehren haften daher die amtsfreien Gemeinden oder Ämter als Halter der Einsatzfahrzeuge unabhängig von ihrem Verschulden. Gleiches gilt für den Bereich des Katastrophenschutzes, wo in der Regel der Landkreis oder die kreisfreie Stadt Halter/-in der Einsatzfahrzeuge sein dürfte. Neben dem Halter haften Fahrer oder Fahrerin des Einsatzfahrzeugs gemäß § 18 StVG. Dies bedeutet, dass die Ausbilder und Prüfer gem. § 18 i. V. m. § 2 Abs. 16 i. V. m. Abs. 15 Satz 2 StVG auf öffentlichen Straßen haften, da die Ausbilder und Prüfer auf öf-



Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2017/156337

fentlichen Straßen als Fahrer gelten. Da die Fahrerfiktion gem. § 2 Abs. 16 i.V.m. Abs. 15 Satz 2 StVG auf den öffentlichen Straßenraum begrenzt ist, haftet außerhalb von öffentlichen Straßen der oder die Auszubildende selbst, denn er oder sie ist Fahrer/-in des Fahrzeugs.

Darüber hinaus können Auszubildende und Ausbilder grundsätzlich auch nach den §§ 823 ff. BGB haften. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles und dem Nachweise des Verschuldens ab (Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 2 BGB).

2. Sie hatten weiter die Frage aufgeworfen, wer Empfänger/-in von Bußgeldbescheiden sein kann. In der Regel kann nur der oder die Auszubildende Empfänger/-in von Bußgeldbescheiden sein, denn gemäß § 49 Abs. 1 StVO erhält die Person den Bescheid, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine bestimmte Vorschrift verstößt. Dies sind in der Regel Fahrer oder Fahrerin, also der oder die Auszubildende. Die Fiktion des § 2 Abs. 16 i. V. m. Abs. 15 Satz 2 StVG, wonach Ausbilder/-in und Prüfer/-in als Fahrzeugführer gelten, findet hier keine Anwendung. Gleichwohl kann jedoch auch der oder die Fahrlehrer/-in gegen Sorgfaltpflichten verstoßen, wenn diese nicht an das Führen eines KfZ anknüpfen. So verlangt beispielsweise § 1 Abs. 2 StVO von allen Verkehrsteilnehmern ein Verhalten, durch das kein Schaden verursacht wird. Dies gilt auch für Beifahrer und Fahrlehrer. Verstößt er oder sie gegen diese Pflicht kann also auch der oder die Ausbilder/-in Empfänger eines Bußgeldbescheides sein.

3. Sie hatten die Frage aufgeworfen, ob das Land nicht auch regeln könne, dass auch außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die Berechtigung besteht, Einsatzfahrzeuge zu führen. Die Sonderfahrberechtigung, die auf der Grundlage der Fahrberechtigungsverordnung erteilt wird, gilt nur für öffentliche Straßen. Gemäß § 2 Abs. 10a StVG ist die Landesregierung lediglich ermächtigt, eine Sonderfahrberechtigung für öffentliche Straßen zu regeln. Außerhalb von öffentlichen Straßen gilt für das Führen von KfZ kein Erlaubnisvorbehalt, vgl. § 2 Abs. 1 StVG. Daher besteht auch für das Land kein Anlass zu einer Regelung.

4. Sie hatten angeregt, nochmals klarzustellen, wer für die Aushändigung des Nachweises zuständig ist. Dies werde ich aufgreifen. Zuständig sind gemäß § 5 die Träger des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sowie die unteren

Katastrophenschutzbehörden und nicht etwa die LSTE. Um dies noch klarer hervorzuheben, werde ich eine Änderung des § 5 vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Trimbach

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 5. Oktober 2017 durch Herrn Dr. Herbert Trimbach elektronisch schlussgezeichnet.

Pressemitteilung

Nr. 121/17 vom 29.11.2017

Brand- und Katastrophenschutz

Feuerwehrführerschein:

Landesregierung beschließt unbefristete Neuregelung

Kommunale Träger erteilen Sonderfahrberechtigung nach Einweisung und Prüfungsfahrt

Potsdam - Angehörige der freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks und anderer Einheiten des Katastrophenschutzes können auch künftig ohne teure Führerscheinausbildung schwere Fahrzeuge im Einsatz fahren. Das Kabinett hat dazu die Fahrberechtigungsverordnung neu erlassen. Sie gilt nunmehr unbefristet.

Innenminister **Karl-Heinz Schröter**: „Die Freiwilligen Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und der Katastrophenschutz leisten hervorragende Arbeit in unserem Land. Der Feuerwehrführerschein trägt dazu bei, ihre Einsatzfähigkeit sicherzustellen. Er ist daher von großer Bedeutung für die Brand- und Katastrophenschutzeinheiten.“

Die Fahrberechtigung gilt für Fahrzeuge mit Anhänger bis zu 4,75 Tonnen beziehungsweise bis zu 7,5 Tonnen. Dazu müssen die Fahrer vorher eingewiesen werden und an einer Prüfungsfahrt teilnehmen. Die Sonderfahrberechtigungen werden von den Kommunen erteilt. Die Einweisung und Prüfung kann von Angehörigen der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen oder von Fahrlehrern durchgeführt werden.

* * *

